

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 325-2013
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2013.1560

Eingereicht am: 26.11.2013

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Wenger (Spiez, EVP) (Sprecher/in)
Gsteiger (Eschert, EVP)
Muntwyler (Bern, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 603/2014 vom 07. Mai 2014
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Direkte Auszahlung der Kinderzulagen - Bürokratieabbau für KMU

Der Regierungsrat wird beauftragt, sich auf eidgenössischer Ebene für eine Kinderzulage in Form einer Direktzahlung oder Verrechnung anhand der Daten der Einwohnerkontrolle einzusetzen.

Begründung:

Heute werden die Kinderzulagen vom Arbeitgeber ausbezahlt. Bei nicht verheirateten Eltern ist dies durch die Beschaffung von zusätzlichen Unterlagen mit Mehraufwand verbunden. Bei einer Scheidung muss der Arbeitnehmer die Scheidungsurkunde dem Arbeitgeber abgeben. Die Ausgleichskasse führt die genau gleichen, aufwändigen Kontrollarbeiten ein zweites Mal durch.

Wenn die Frau das grössere Einkommen hat, erhält sie die Zulage. Beginnt sie das Arbeitspensum zu reduzieren, wird der Mann begünstigt und muss das Kind anmelden. Der Aufwand ist für den Arbeitgeber erheblich.

Mit den Daten der Einwohnerkontrolle oder des Familienzulagenregisters kann mit weniger administrativem Aufwand die Kontrolle der Kinderzulage sichergestellt werden. Der Arbeitgeber wird entlastet, und der Arbeitnehmer muss keine privaten Daten in der Firma abgeben.

Antwort des Regierungsrates

Das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) setzt die Rahmenbedingungen fest, die in allen Kantonen im Bereich der Familienzulagen anzuwenden sind. Die Kantone können innerhalb dieses Rahmens die kantonale Familienzulagenordnung festlegen. Bezüglich der Ausrichtung von Familienzulagen legt Art. 15 Abs. 2 FamZG fest, dass die Familienzulagen den anspruchsberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Regel durch den Arbeitgeber ausbezahlt werden. Damit wird eine administrative Vereinfachung bezweckt. Diese besteht darin, dass die Familienausgleichskassen die Zulagen nicht jedem einzelnen Arbeitnehmenden ausrichten müssen, sondern sich darauf beschränken können, die Zulagen mit den von den Arbeitgebern geschuldeten Beiträgen abzugelten. Eine Auszahlung der Familienzulagen durch die Einwohnerkontrolle würde einen neuen Finanzfluss zu jedem Begünstigten bedingen (ausschliesslich für Familienzulagen), und wäre somit mit einem sehr grossen administrativen Aufwand für die Einwohnerkontrolle verbunden. Währenddessen fungiert im aktuellen System, der Arbeitgeber als Zahlstelle, als Erfüllungsgehilfe der Familienausgleichskasse. Die Familienzulagen werden zusammen mit dem Lohn überwiesen und bedingen somit nur einen minimalen Arbeitsaufwand für die Arbeitgeber.

Die ganze Konzeption des Bundesrechts und des kantonalen Rechts basiert darauf, dass den Arbeitgebern im Bereich der Familienzulagen eine zentrale Rolle zukommt, in welcher die Auszahlung der Zulagen lediglich ein kleiner Teil des gesamten Regelsystems darstellt. Die gesetzliche Regelung geht beispielsweise davon aus, dass die Unterstellungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die anwendbaren Familienzulagenordnungen sowie der Beitragsbezug beim Arbeitgeber anknüpfen. Eine Verschiebung des Zahlungsflusses zur Einwohnerkontrolle würde die Arbeitgeber in diesem Sinne nur marginal entlasten.

Aus Sicht der praktischen Durchführungstätigkeit ist ausserdem darauf hinzuweisen, dass sich die Familienausgleichskassen und die Arbeitgeber die zu erledigenden Arbeiten aufteilen. Es trifft somit nicht zu, dass die Familienausgleichskassen genau die gleichen Kontrollarbeiten ein zweites Mal durchführen, wie dies in der Motion geltend gemacht wird. Hinzu kommt, dass die in der Motion erwähnten Daten der Einwohnerkontrolle und das Familienzulagenregister in keiner Weise die Funktion der Arbeitgeber ersetzen können. Grund dafür ist, dass die Arbeitgeber in vielen Fragen viel näher an den relevanten Informationsquellen sind, und so z.B. den Zeitpunkt der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses kennen, den Zeitpunkt der Trennung und der folgenden Scheidung mitgeteilt erhalten oder über den Abbruch der Ausbildung des Kindes eines Arbeitnehmers informiert sind. Da die Arbeitgeber demnach so oder so für ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in das System der Familienzulagenordnungen eingebunden sind, ist der mit der Auszahlung der Familienzulagen verbundene Aufwand in der Regel bescheiden. Gerade aber in Fällen, in welchen Schwierigkeiten auftauchen und somit auch zusätzlicher Aufwand notwendig wird, sind die Familienausgleichskassen erfahrungsgemäss besonders auf die Mitarbeit der Arbeitgeber angewiesen. Die Nähe zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgeber ist somit eine Stärke des aktuellen Familienzulagensystems, da sie es erlaubt mit einem minimalen Arbeitsaufwand und kleinen administrativen Hürden die Arbeitnehmenden in die richtigen Familienzulagenordnungen einzuteilen.

Der Regierungsrat lehnt aus diesen Gründen das Begehren der Motionäre ab.

An den Grossen Rat